

5. auf Verlangen des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) in..... zur Einmietung bzw. Einlagerung von Knollen- und Wurzelgemüse nach dem 15. Dezember 1951 gemäß einem noch besonders abzuschließenden Vertrag;
6. nicht früher Spargel, Blumenkohl, Rosenkohl, Gurken, Tomaten, Zwiebeln, Sellerie und Meerrettich frei zu verkaufen, bevor wir nicht unsere Ablieferungsverpflichtungen nach diesem Verträge erfüllt haben.

§ 2

Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB), vertreten durch den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) in verpflichtet sich, im Sinne der Verordnung zu folgenden Maßnahmen:

1. das Gemüse vom Anbauer zu den im § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages festgelegten Fristen abzunehmen;
2. den Transport' des Gemüses von der vereinbarten Abnahmestelle selbst vorzunehmen;
3. den Anbauer, soweit als möglich, mit dem notwendigen und zweckmäßigen Verpackungsmaterial zu unterstützen;
4. die Bezahlung des abgelieferten Gemüses zu den durch Preisordnung festgesetzten Preisen spätestens innerhalb von zehn Tagen — vom Tage der Ablieferung an gerechnet — vorzunehmen;
5. das Gemüse nach Güteklassen und nach dem in der Abnahmestelle ermittelten Reinnettogewicht (Bruttogewicht abzüglich Tara) abzurechnen.

§ 3

Über den Aufkauf des freien Gemüses nach § 6 der bezogenen Verordnung wird zwischen den Anbauern und der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

§ 4

(1) Sollte aus den im § 11 der Durchführungsbestimmung angeführten Gründen die vertragliche Gemüselieferung nicht möglich sein, dann verpflichten sich die Unterzeichneten zur sofortigen Benachrichtigung des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) in..... Das Verfahren über die erforderliche Vertragsänderung ist im Abs. 3 des § 3 der Verordnung geregelt.

(2) Es besteht zwischen den Unterzeichneten Anbauern und der VVEAB Einverständnis darüber, daß eine Änderung der Menge der abzuliefernden Gemüseart aus wie immer gearteten Umständen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) in zulässig ist.

§ 5

Die Unterzeichneten Anbauer verpflichten sich, der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) den durch schuldhafte Nichteinhaltung des vorstehenden Vertrages entstehenden Schaden — unabhängig von der gemäß § 10 der Verordnung vorgesehenen Strafverfolgung — zu erstatten.

§ 6

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Anbauer und dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) in..... über die Bewertung der Qualität des gelieferten Gemüses entscheidet der Beauftragte des Kreisrates, Herr..... unter Hinzuziehung eines Vertreters des VEAB und der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft). Gegen seine Entscheidung kann Beschwerde an den Rat des Kreises/der kreisfreien Stadterhoben werden, der für beide Teile endgültig entscheidet.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) in.....

§ 8

Dieser Vertrag wird in drei Gleichstücken ausgefertigt:
 ein Stück bleibt bei der Gemeinde zur Einsicht aller Anbauer,
 ein Stück erhält der volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB),
 ein Stück erhält der Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt, Abteilung Erfassung und Aufkauf.

....., am 1951
 (Gemeinde) (Datum)

Auf der angeschlossenen Anlage folgen die Unterschriften der Vertreter der Gemeinden und der VVEAB sowie die der Anbauer.